

Pflichtenheft für die Lehrkräfte der Kirchlich- Theologischen Schule Bern (KTS)

vom 29. März 1995

Die Schulkommission,

gestützt auf Art. 6 Abs. 4 Bst. a des Reglements für die Kirchlich-Theologische Schule Bern¹,

beschliesst:

Art. 1 Auftrag für Lehrkräfte

Innerhalb des Lehr-Auftrages gemäss Art. 17 LAG (Lehreranstellungsgesetz vom 20.01.1993)² haben die Lehrkräfte insbesondere auch die Aufgabe, die Studierenden fachlich und menschlich zu fördern und auf die wissenschaftliche Arbeit vorzubereiten. Sie arbeiten sich in Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung ein.

Art. 2 Amtsführung

Die Amtsführung der Lehrkräfte sowie von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterliegt der Aufsicht des Rektorats. Sie sind ihm und der Schulkommission für ihre Amtsführung verantwortlich; deren Weisungen sind für sie verbindlich.

Art. 3 Gestaltung des Unterrichts

Die Lehrkräfte halten sich an die von der Schulkommission genehmigten Lehrpläne der KTS Bern und richten den Unterricht auf die Anforderungen der Kirchlich-Theologischen Maturitätsprüfungen aus. Im übrigen sind sie in der Stoffauswahl und in der Gestaltung des Unterrichts frei.

¹ KES 34.620.

² BSG 430.250.

Art. 4 Fortbildung

Die Lehrkräfte bilden sich gemäss Art. 17 LAG (Lehreranstellungsgesetz vom 20.01.1993) fort. Auch die Schule selbst sorgt für Fortbildung der Lehrkräfte.

Art. 5 Noten

Die Lehrkräfte sind verantwortlich für eine angemessene Beurteilung der Leistungen der Studierenden und eine entsprechende Notengebung. Im Fach Singen/Musikgeschichte wird keine Note gesetzt.

Art. 6 Unterricht

Der Unterricht ist gründlich vorzubereiten und die Unterrichtszeit ist voll auszunützen. Die Lehrkräfte halten sich an den Stundenplan. Allfällige Änderungen sind durch die Lehrkräfte vorgängig dem Rektorat zu melden. Die Unterrichtssprache ist Hochdeutsch.

Art. 7 Lehrmittel

Die Anschaffung der Lehrmittel ist mit dem Rektorat abzusprechen. Nach Möglichkeit soll schuleigenes Unterrichtsmaterial verwendet werden. Lehrmittel, die Eigentum der Studierenden werden, gehen zu Lasten der Studierenden.

Art. 8 Auslagen für Lehrmittel

Für alle Auslagen, die aus Unterricht, Schulanlässen u.ä.m. erwachsen, ist vorgängig beim Rektorat eine Kostengutsprache einzuholen.

Art. 9 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben und Semesterarbeiten haben in einem sinnvollen Verhältnis zum Unterricht und den Lerninhalten zu stehen. Bei Hausaufgaben und schriftlichen Arbeiten ist auf die Koordination zu achten, um Überhäufungen zu vermeiden, besonders in der Zeit vor Zeugnisausgabe. Schriftliche Arbeiten sind den Studierenden möglichst rasch korrigiert zurückzugeben.

Art. 10 Veranstaltungen der Schule

Die Lehrkräfte stellen sich für besondere Schulanlässe (Eröffnungstage, Blockwochen, Maturfeier, Fortbildung) zur Verfügung. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen ist erwünscht.

Art. 11 Anliegen der Studierenden

Anliegen der Studierenden sind im Rahmen der Kompetenzen der Lehrkräfte aufzunehmen. Alle übrigen Anliegen sind im Einverständnis mit der / dem Studierenden an die zuständigen Personen / Gremien weiterzuleiten.

Art. 12 Urlaub

Urlaub bis zu einer Kalenderwoche kann das Rektorat gewähren. Die betreffende Lehrkraft unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag, wie der Unterricht sichergestellt werden kann. Gesuche um längeren Urlaub hat das Rektorat der Schulkommissionspräsidentin / dem Schulkommissionspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen. Sie sind so frühzeitig einzureichen, dass der Rektor in Zusammenarbeit mit der gesuchstellenden Lehrkraft die Stellvertretung regeln kann.

Art. 13 Konferenz der Lehrkräfte

¹ Die Konferenz der Lehrkräfte befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Studierende beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu. Zuhanden der Schulkommission bereitet sie Anträge vor, insbesondere zu folgenden Sachgeschäften:

- Aufnahme
- Promotion
- Entlassung von Studierenden.

² Bei einer Neuanstellung der Rektorin / des Rektors ist die Konferenz der Lehrkräfte anzuhören. Bei Anstellungen von Lehrkräften ordnet die Lehrerschaft eine Vertreterin / einen Vertreter der Studierenden (mit beratender Stimme) in den Wahlausschuss ab.

³ Den Sitzungen der Konferenz der Lehrkräfte wohnt, mit Ausnahme von Traktanden, die einzelne Studierende betreffen, eine Vertreterin / ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme bei. Bei Traktanden, die einzelne Studierende betreffen, ist die / der Betroffene vor einem Entscheid anzuhören. Sie / er kann eine Begleitperson mitnehmen.

⁴ Die Einberufung einer Sitzung kann von mindestens zwei Lehrkräften oder vom Konvent der Studierenden verlangt werden. Zu den Sitzungen ist in der Regel zehn Tage vorher einzuladen.

⁵ Bindende Beschlüsse können nur an offiziellen Sitzungen gefasst werden, wenn die Traktanden vorher allen Teilnahmeberechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen-

den. Die Rektorin / der Rektor stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Die Protokollführung geschieht durch ein Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte.

Art. 14 Vertretung in der Schulkommission

Die Konferenz der Lehrkräfte bestimmt eine bis zwei Lehrkräfte als Vertretung mit beratender Stimme und Antragsrecht in die Schulkommission. Jede Lehrkraft hat das Recht, in persönlichen Belangen von der Kommission angehört zu werden.

Art. 15 Beschwerderecht

Gegen Entscheide des Rektorates kann bei der Schulkommission innert dreissig Tage schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden. Gegen Entscheide der Schulkommission kann beim Synodalrat innert dreissig Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Art. 16 Allgemeiner Hinweis

Die Anstellungs- und Besoldungsfragen werden vom Synodalrat und von der Kirchlichen Zentralverwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura geregelt.

Art. 17 Lehrkräfte des 5.-8. Semesters

Dieses Pflichtenheft gilt für die Lehrkräfte der KTS-Sprachkurse des 5.-8. Semesters sinngemäss.

Von der Schulkommission genehmigt am 29. März 1995.

Dieses Pflichtenheft tritt am 23. April 1995 in Kraft.

Der Präsident der Schulkommission: *Marcel Michel*

Der Rektor: *Ulrich J. Gerber*